

Förderverein der Inselschule Töplitz e.V.

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 10.11.1992

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 14.11.2012

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 04.11.2020

Geändert in der Vorstandssitzung vom 29.09.2022

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Inselschule Töplitz e.V.“ und ist unter der Nummer 1102 im Register des Amtsgerichts Potsdam eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 14542 Werder/Havel OT Töplitz.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1 Zweck und Ziel des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
2. Dazu zählen besonders:
 - a. Förderung der Bildung und Erziehung
 - b. Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke
 - c. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - d. Ausstattung des Computerbereiches
 - e. Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - f. Unterstützung bei der Herausgabe einer Schülerzeitung
 - g. Außendarstellung der Schule
 - h. Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
 - i. Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - j. Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
 - k. Unterstützung von Schülerfahrten
 - l. Im Einzelfall können auch Zuwendungen an einzelne Schüler oder Gruppen vorgenommen werden.
 - m. Aufbau und Organisation einer Schulbibliothek
 - n. Gestaltung des Außengeländes
 - o. Anschaffung von Spielgeräten
 - p. Kontaktpflege zu den Ehemaligen und Organisation von Treffen mit Ehemaligen und Schülern zwecks Erfahrungsaustausch.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

4. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder als Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) eine Vergütung erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.
2. Der Aufnahmeantrag ist formlos schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag, eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt, der vom Mitglied gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden kann;
 - b. durch Tod, Auflösung, Konkurs oder Entziehung der Rechtsfähigkeit;
 - c. durch Streichung. Wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es per Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden;
 - d. durch Ausschluss. Begeht ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder schädigt sein Ansehen, kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen, der ihm schriftlich mitgeteilt wird. Der Ausgeschlossene kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
6. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung.
 - a. Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand spätestens zwei Wochen zuvor in Textform (Mail, Schreiben oder Briefpost) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
 - b. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 20% der Mitglieder schriftlich beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter. Sollte auch dieser verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung den Leiter aus ihrer Mitte.
 - a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
 - b. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch eine andere Person ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig.
 - d. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Anwesenden über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit wird über den Antrag selbst durch einfache Mehrheit entschieden.
Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - e. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - f. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b. die Entlastung des Vorstandes
 - c. die Wahl des neuen Vorstandes
 - d. die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
 - e. die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder und Beisitzer
 - f. die Festsetzung des Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
 - g. die Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - h. die Entscheidung über eingereichte Anträge
 - i. die Änderung der Satzung (Ausnahme § 9, Abs.3)
 - j. die Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht grundsätzlich aus 4 – 6 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c. Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d. Schriftführer/in
 - e. bis zu 2 gewählten Mitglieder
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; jeder dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten, wobei er an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

5. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen schriftlich, telefonisch oder per E-Mail ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
6. Der Vorstand kann durch mehrere Beisitzer ergänzt werden, die vom Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut und können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

§ 7 Beirat

1. Der Beirat berät und unterstützt die Arbeit des Vorstandes.
2. Mitglieder des Beirates sind Beisitzer, die durch den Vorstand berufen werden und ein Vertreter der Schulleitung.
3. Die Mitglieder des Beirates nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband schulischer Fördervereine Berlin-Brandenburg e.V. mit Sitz in Berlin (eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg Nr. 23765) zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung.

Gegründet in Töplitz am 10.11.1992

gezeichnet:	Margit Rosin	Ralf Gutschmidt
	Vorsitzende	Stellvertretender Vorsitzender
	des Fördervereins	des Fördervereins

geändert gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 14.11.2000

gezeichnet:	Dr. Christine Idler	Margarete Kaufmann-Bühler
	Vorsitzende	Stellvertretende Vorsitzende
	des Fördervereins	des Fördervereins

geändert gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 7.11.2002

gezeichnet:	Dr. Christine Idler	Marianne Goerdeler
	Vorsitzende	Stellvertretende Vorsitzende
	des Fördervereins	des Fördervereins

geändert gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 09.11.2005

gezeichnet:	Astrid Grunewald-Feskorn	Frank Kügler
	Vorsitzende	Stellvertretender Vorsitzender
	des Fördervereins	des Fördervereins

geändert gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 21.06.2011

gezeichnet:	Cornelia Lankamp	Kathrin Reusch
	Vorsitzende	Stellvertretende Vorsitzende
	des Fördervereins	des Fördervereins

geändert gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 14.11.2012

gezeichnet:	Cornelia Lankamp	Kathrin Reusch
	Vorsitzende	Stellvertretende Vorsitzende
	des Fördervereins	des Fördervereins

geändert gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 04.11.2020

gezeichnet:	Nadin Schmidt	Christin Kunsch
	Vorsitzende	Stellvertretende Vorsitzende
	des Fördervereins	des Fördervereins

geändert gemäß den Beschlüssen der Vorstandssitzung vom 29.09.2022

gezeichnet:	Nadin Schmidt	Christin Kunsch
	Vorsitzende	Stellvertretende Vorsitzende
	des Fördervereins	des Fördervereins